

### Beschluss

Auf seiner 5543. Sitzung am 29. September 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“.

#### **Resolution 1713 (2006) vom 29. September 2006**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Sudan, insbesondere die Resolutionen 1556 (2004) vom 30. Juli 2004, 1591 (2005) vom 29. März 2005, 1651 (2005) vom 21. Dezember 2005 und 1665 (2006) vom 29. März 2006, sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Sudan,

*unter erneuter Betonung seines festen Eintretens* für die Sache des Friedens in ganz Sudan, die uneingeschränkte Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005<sup>356</sup>, die uneingeschränkte Umsetzung des zwischen den Parteien vereinbarten Rahmens für eine Beilegung des Konflikts in Darfur (Friedensabkommen für Darfur) und das Ende der Gewalt und der Greueltaten in Darfur,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Parteien, die das Friedensabkommen für Darfur nicht unterzeichnet haben, dies unverzüglich zu tun und alle Handlungen zu unterlassen, die die Durchführung des Abkommens behindern würden, und ferner mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Parteien, die das Abkommen unterzeichnet haben, ihren Verpflichtungen unverzüglich nachzukommen,

*unter Missbilligung* des Andauerns der Gewalt, der Straflosigkeit und der sich daraus ergebenden Verschlechterung der humanitären Lage, mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis um die Sicherheit der Zivilpersonen und der humanitären Helfer und deren Zugang zu den Not leidenden Bevölkerungsgruppen und mit der Aufforderung an alle Parteien in Darfur, die Offensivhandlungen sofort einzustellen und weitere gewalttätige Angriffe zu unterlassen,

*in Würdigung* der Bemühungen der Afrikanischen Union, des Generalsekretärs und der politischen Führer der Region um die Förderung von Frieden und Stabilität in Darfur und ihnen erneut seine volle Unterstützung bekundend,

*unter Hinweis* auf die am 25. Juli 2006 gegebene Halbzeitunterrichtung durch die vom Generalsekretär gemäß Ziffer 3 b) der Resolution 1591 (2005) eingesetzte Sachverständigen-Gruppe, deren Mandat mit den Resolutionen 1651 (2005) und 1665 (2006) verlängert wurde, in Erwartung des Erhalts des Schlussberichts der Gruppe, der am 31. August 2006 dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1591 (2005) vorgelegt wurde und der derzeit geprüft wird, und seine Absicht bekundend, die Empfehlungen der Gruppe weiter zu prüfen und weitere geeignete Schritte zu erwägen,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Vorrechte und Immunitäten sowie das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>357</sup>, soweit diese auf die Einsätze der Vereinten Nationen und auf die daran beteiligten Personen anwendbar sind, zu achten,

*in Bekräftigung seines Bekenntnisses* zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten in der Region,

*feststellend*, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta,

---

<sup>356</sup> S/2005/78, Anlage.

<sup>357</sup> Resolution 22 A (I) der Generalversammlung. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1980 II S. 941; LGBI. 1993 Nr. 66; öBGBI. Nr. 126/1957.

1. *beschließt*, das Mandat der ursprünglich gemäß Resolution 1591 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe, das bereits mit den Resolutionen 1651 (2005) und 1665 (2006) verlängert wurde, bis zum 29. September 2007 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, ein fünftes Mitglied zu ernennen, damit die Gruppe ihren Auftrag besser ausführen kann, und die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

2. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 3 a) der Resolution 1591 (2005) spätestens am 29. März 2007 eine Halbzeitunterrichtung über ihre Arbeit zu geben und ihm spätestens neunzig Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution einen Zwischenbericht vorzulegen und dem Rat spätestens dreißig Tage vor Ablauf ihres Mandats einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen;

3. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der mit den Resolutionen 1556 (2004) und 1591 (2005) verhängten Maßnahmen übermitteln;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 5543. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Auf seiner 5545. Sitzung am 6. Oktober 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über Sudan (S/2006/728)“.

### **Resolution 1714 (2006) vom 6. Oktober 2006**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1590 (2005) vom 24. März 2005, 1627 (2005) vom 23. September 2005, 1653 (2006) vom 27. Januar 2006, 1663 (2006) vom 24. März 2006, 1679 (2006) vom 16. Mai 2006, 1706 (2006) vom 31. August 2006 und 1709 (2006) vom 22. September 2006, sowie die Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere die Erklärung vom 3. Februar 2006<sup>355</sup>, betreffend die Situation in Sudan,

*in Bekräftigung seines Bekenntnisses* zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans sowie zur Sache des Friedens,

*unter Begrüßung* der Fortschritte bei der Umsetzung der Sicherheitsregelungen durch die Parteien des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005<sup>356</sup> und mit der Aufforderung an die Parteien, dringend raschere Fortschritte bei der Umsetzung dieser und anderer Aspekte des Abkommens zu erzielen,

*sowie unter Begrüßung* der vollständigen Dislozierung der Truppen der Vereinten Nationen im Rahmen der Mission der Vereinten Nationen in Sudan in jenen Einsatzgebieten in Unterstützung des Umfassenden Friedensabkommens und in Anerkennung der Zusagen truppenstellender Länder zur Unterstützung dieser Mission,

*ferner unter Begrüßung* der Verbesserung der humanitären Lage in Südsudan, die auf Fortschritte bei der Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens zurückzuführen ist,

*mit Sorge Kenntnis nehmend* von den der Mission durch die Regierung Sudans auferlegten Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit und in Bezug auf ihr Wehrmaterial sowie von den nachteiligen Auswirkungen dieser Einschränkungen auf die Fähigkeit der Mission, ihr Mandat wirksam wahrzunehmen,

*mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis* über die Einziehung und den Einsatz von Kindern im Konflikt in Sudan, insbesondere durch andere bewaffnete Gruppen in Südsudan,